

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

als kommunale  
Träger der Eingliederungshilfe

**Zentrale Postanschrift**

56065 Koblenz  
[poststelle-ko@lsjv.rlp.de](mailto:poststelle-ko@lsjv.rlp.de)  
Telefon: 06131 967-0  
[www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

**Erreichbarkeit**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-16.00 Uhr  
Freitag 09.00-13.00 Uhr

12. Februar 2025

**Rundschreiben Nr. 03-2025**

**Wirksamwerden von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zeit haben uns diverse Anfragen zur Rückwirkung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX erreicht. Wir nehmen dies zum Anlass, um Ihnen im Rahmen dieses Rundschreibens unsere diesbezügliche Rechtsauffassung und zum Unterschied von Rückwirkung und Wirksamwerden darzulegen, die auch von der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX geteilt wird:

Für das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe gilt nach § 123 Absatz 2 SGB IX der Grundsatz der Prospektivität, wonach Vereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer für einen zukünftigen Wirtschaftszeitraum zu schließen sind. Nachträgliche Ausgleiche für Defizite und Verluste des Leistungserbringers sind demnach unzulässig.

Dieser Grundsatz ist nicht zuletzt zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung öffentlicher Gelder in den Verhandlungen mit den Leistungserbringern von großer Bedeutung. Zudem verfolgt das Land – unter Wahrung seines Sicherstellungsauftrags – das Ziel zügiger Verhandlungsverfahren, um zeitnah ausreichend Angebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu vereinbaren.

Hinsichtlich der Prospektivität von Vereinbarungen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jedoch zu differenzieren, zwischen dem Datum des *Wirksamwerdens der Vereinbarung* einerseits und dem *Datum des Inkrafttretens* (Unterzeichnung der Vereinbarung) andererseits.

Ein Wirksamwerden zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt kann insbesondere dann sachgerecht sein, wenn sich die Verhandlungen über den bilateral bestimmten Zeitpunkt des Wirksamwerdens hinaus hingezogen haben und durch eine frühzeitige Vereinbarung über das Wirksamwerden einer noch zu findenden Einigung in der Sache überflüssige und aufwändige Schiedsstellenverfahren vermieden werden können.

Die Dauer des Verwaltungsfahrens und ein späterer Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung ist somit nicht maßgeblich, sondern vielmehr der Zeitpunkt der prospektiven Einigung der Vertragsparteien über den Zeitpunkt des Vereinbarungsbeginns, das Wirksamwerden der Vereinbarung.

Insofern werden auch in zukünftigen durch das LSJV geschlossenen Vereinbarungen die Daten des Wirksamwerdens und der Unterzeichnung divergieren.

Im Bedarfsfall werden auch vorläufige Abrechnungssätze mit den Leistungserbringern ausgehandelt, um die Leistungserbringung sicherzustellen und im Interesse der zu versorgenden Klienten und Klientinnen das Eintreten wirtschaftlicher Notlagen bei den Leistungserbringern aufgrund langwieriger Verhandlungsprozesse abzuwenden und die Anrufung der Schiedsstelle zu vermeiden.

Einzigste Alternative zu dem dargestellten Vorgehen, wäre ein von Leistungserbringerseite zusätzlich eingepreister Risiko- und Wagniszuschlag, um die Unwägbarkeiten einer unbestimmbaren Verhandlungsdauer auszugleichen. Letzteres könnte zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, die weder mit einem quantitativen, noch qualitativen Anstieg der vereinbarten Leistungen verbunden wäre. Ein entsprechendes Vorgehen gilt es daher landesseitig zu verhindern.

Um Ihnen als kommunale Träger der Eingliederungshilfe die Finanzplanung zu erleichtern, wurde sich mit den Verbänden der Leistungserbringer auf folgendes Vorgehen im Einzelfall verständigt: Sofern ein Leistungserbringer das Land zum Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auffordert, ist dieser angehalten seine Standortkommune frühzeitig über den Zeitpunkt der Verhandlungsaufforderung sowie die jeweils geforderte Vergütungshöhe in Kenntnis zu setzen.

Dieses Verfahren soll es Ihnen im Vorfeld von Vereinbarungsabschlüssen ermöglichen die geforderten Steigerungswerte in die Haushaltsplanungen einzubeziehen und frühzeitig zu berücksichtigen.

Ich hoffe, dass wir Ihnen unsere Vorgehensweise unter den gebotenen rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten nachvollziehbar dargestellt haben und somit die Ebene für eine vertrauensvolle und gütliche Zusammenarbeit weiterhin gegeben ist.

Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Freytag